



Covid-19: Anpassung der nationalen Testungsstrategie

Dokument vom 11. August 2021 für die Anhörung der Kantone zur Anpassung der nationalen Testungsstrategie

1. Ausgangslage

Das Testen ist der Ausgangspunkt für das TTIQ («Test-Trace-Isolate-Quarantine») und damit ein Schlüssel zur gezielten Unterbrechung von Infektionsketten.

Die nationale Teststrategie dient drei Zielen:

1. Verhinderung von Ansteckungen und damit Vorbeugen einer Überbelastung des Gesundheitswesens,
2. Minimieren von breiten allgemeinen Massnahmen (Personenbegrenzung, Schliessung von u.a. Gastronomie etc., Masken in Schulen), um eine gesellschaftlich-soziale Normalisierung zu ermöglichen,
3. Frühzeitig lokal und gezielt intervenieren bei Ausbrüchen oder einer negativen Entwicklung der epidemiologischen Lage (regional oder national erheblich erhöhte Infektionszahlen).

In seinen Beschlüssen vom Oktober und Dezember 2020 sowie vom März 2021 hat der Bundesrat die Testung sukzessive ausgebaut und die Finanzierung sichergestellt. Mit Ende der Ressourcenengpässe konnte die Teststrategie durch repetitive Tests in Schulen und Betrieben sowie präventiven Einzeltests ergänzt werden. Im Wissen um die Schlüsselrolle der Testung beim Unterbrechen von Infektionsketten übernimmt der Bund seit dem Frühjahr 2021 die Kosten für diese Tests. Nicht zuletzt dank diesen Schritten konnte der Bundesrat im Frühjahr 2021 Lockerungen des Massnahmendispositivs beschliessen.

Seit Ende Oktober 2020 wurden im Durchschnitt täglich mehr als 20'000 durchgeführte Tests gemeldet. Im Rahmen der repetitiven Testung wurden zusätzlich wöchentlich etwa 200'000 Personen getestet, davon etwa zwei Drittel in Schulen und ein Drittel in Betrieben. Damit zeigt sich auch, dass das Potential nie gänzlich ausgeschöpft wurde, da namentlich die Bereitschaft der Arbeitgebenden für repetitive Testungen in Unternehmen nicht den Erwartungen entsprach.

2. Vorgeschlagene Anpassungen per 1. September 2021

2.1 Weiterführung von repetitiven Tests, Antigen-Schnelltests und Selbsttests

Repetitive Tests in den Schulen und in Betrieben

Die repetitive Testung in den Schulen und Betrieben soll weiterhin finanziert werden. Damit wird die Reduktion der allgemeinen Massnahmen (z.B. keine Masken in Schulen) sowie Kontrolle der Übertragungen von Covid-19 in der mobilen Bevölkerung unterstützt, Ausbrüche in Schulen und Betrieben werden verhindert und Abwesenheiten wegen des Verzichts auf Quarantänemassnahmen reduziert. Ebenfalls sollen zum Schutz besonders gefährdeter Personen repetitive Tests für Gesundheitseinrichtungen sowie für Alters- und Pflegeheime fortgeführt und finanziert werden.

Das EDI/BAG hat in seinem Schreiben vom 28. Juli 2021 die Kantone dazu aufgefordert, die

repetitive Testung in den Schulen, für den Zugang in Alters- und Pflegeheimen sowie in Spitälern und vom Pflegepersonal ein- oder weiterzuführen.¹

Antigen-Schnelltests

Der Bundesrat schlägt vor, dass die Vergütung der Testung mit Antigen-Schnelltests durch den Bund für asymptomatische Personen per 30. September 2021 aufgehoben wird. Dies wird damit begründet, dass es bis zu diesem Zeitpunkt allen Personen, für die eine Zertifikatspflicht für Veranstaltungen besteht, impfen lassen konnten und es nicht an der Allgemeinheit ist, die Kosten für Tests zu übernehmen, damit impfunwillige Personen an einem Zertifikatsanlass teilnehmen können. Wer allerdings den Antigen-Schnelltest bezahlt, erhält weiterhin ein Zertifikat und ist berechtigt zum Besuch von GGG-Veranstaltungen.

Für die wenigen Personen, die sich aufgrund einer medizinischen Indikation nicht vollständig impfen lassen können, wird die Testung mittels Antigen-Schnelltest weiter vergütet. Hier ist das Vorweisen eines ärztlichen Attests, welches belegt, dass eine vollständige Impfung aus medizinischen Gründen nicht möglich ist, erforderlich. Ebenfalls weiter vergütet werden sollen Tests für Kinder und Jugendliche unter 12 Jahren.

Selbsttests

Der Bundesrat schlägt vor, dass die Kosten für den Bezug von maximal 5 Selbsttests pro 30 Tage für nicht geimpfte und nicht genesene Personen lediglich bis 30. September 2021 vom Bund übernommen werden. Auch bezüglich Selbsttests ist der Bundesrat der Ansicht, dass es nicht Aufgabe der Allgemeinheit ist, die Kosten für Tests von nicht geimpften und nicht genesenen Personen zu tragen. Selbsttests können weiterhin käuflich erworben werden.

2.2 Individuelle Teilnahme von Einzelpersonen an Speichel-PCR-Pooltests

Aktuell ist die Teilnahme an Speichel-PCR-Pooltests nur im Rahmen des repetitiven Testens in Betrieben oder in Schulen möglich. Neu sollen alle Personen unabhängig vom Grund der Testung Zugang zu einer sensitiven Diagnostik ermöglicht werden. Für gepoolte Tests wird eine Speichelprobe zum Beispiel in einer Apotheke abgegeben. Die einzelne Probe wird von der Apotheke oder einem Labor mit anderen individuellen Proben zu Pools gemischt; je nach epidemiologischer Situation können diese Pools eine Grösse von etwa 10 Personen haben. Dieses Verfahren ermöglicht im Vergleich zu Antigen-Schnelltests eine zuverlässigere Identifikation von infizierten Personen. Speichel-PCR-Pooltests sind zudem prinzipiell kostengünstiger, weniger personalintensiv und basieren auf gesammelter guter Evidenz aus der repetitiven Testung in Schulen und Betrieben. Ein Nachteil ist, dass es bis zum Erhalt des Testergebnisses länger dauert als beim Antigen-Schnelltest (6-24h anstatt 15 Minuten Wartezeit). Zweitens, fällt ein Pool positiv aus, müssen sich zudem alle Teilnehmenden des Pools einem individuellen PCR-Bestätigungstest unterziehen. Auch PCR-Pooltests sollen ab dem 1. Oktober für Personen ohne Symptome kostenpflichtig sein. Gratis sind die Tests weiterhin für Kinder bis 12 Jahre und für Personen, die sich nicht impfen lassen können.

Bisher haben nicht alle Kantone Pooltests angeboten. Um neben der repetitiven Testung in den Kantonen eine schweizweite Lösung zur individuellen Teilnahme an Speichel-PCR-Pooltests anzubieten, wäre es notwendig, dass der Bund einen Dienstleister beauftragt, die Koor-

1. ¹ www.bag.admin.ch > [Krankheiten](#) > [Infektionskrankheiten](#) > Aktuelle Ausbrüche und Epidemien > Coronavirus > Massnahmen und Verordnungen > Konsultationen Kantone

dination der Logistik und Organisation für Proben, Pooling und Zertifikate zu übernehmen (Organisation der Logistik, Zusammenarbeit mit den Laboren, IT-Plattform, Sicherstellung der Ausstellung von Zertifikaten bei selbst bezahlten Tests). Ziel wäre es, dass unabhängig vom Standort der Probenabgabe dieselbe logistische, organisatorische und informationstechnische Infrastruktur angesteuert wird, um Proben effizient auf ausgerüstete Labore zu verteilen und Zertifikate auszustellen. Die Eintragung von Personen in das Testsystem findet entweder durch eine Vorregistrierung vor der Testung online oder am Ort der Probenabgabe statt. Die logistischen und organisatorischen Prozesse nach der Probenabgabe erfolgen analog zu den repetitiven Tests in Schulen und Betrieben und stellen bezüglich der Vorleistungen keinen zusätzlichen personellen und/oder finanziellen Aufwand für Kantone und Bund dar. Der gesamte Prozess wird vom gewählten Anbieter betreut und gesteuert.

Ein zusätzliches Ziel der Ermöglichung dieser Testinfrastruktur ist, im Eventualfall einer breiten Infektionswelle im Winter eine breite Testinfrastruktur für Testungen bei grösseren Ausbrüchen und für regionale Hot Spots zur Verfügung zu haben. Kantone, die keine eigene Organisation von Pooltests zur Verfügung haben, könnten auf diese Infrastruktur zurückgreifen.

2.3 Monatliches Testen in repräsentativen Stichproben

Um frühzeitig qualitativ hochwertige Daten über den Infektionsverlauf und mögliche «Impfdurchbrüche» zu erhalten, sind neu repräsentative Stichproben in Form von monatlichen Testungen in folgenden Zielgruppen vorgesehen: erstens besonders gefährdeten Personen in der Altersgruppe der Seniorinnen und Senioren (Testung in Alters- und Pflegeheimen) und zweitens in der jungen, hochmobilen Bevölkerung (Eintrittstest zur Armeedienstleistung) durchgeführt werden.

2.4 Probenabgabe durch Fernidentifikation

Nicht ausgeschlossen ist bei den auf Speichelprobe basierenden Einzel- oder Pool-PCR-Test zudem, dass die Probe selber durch die zu testende Person zu Hause entnommen wird. Die Voraussetzungen dafür sollen künftig explizit in der Covid-Verordnung 3 definiert werden. Das für die Untersuchung verantwortliche Laboratorium oder die verantwortliche Probenentnahmestelle haben in diesem Fall die Identitätskontrolle und die Überwachung der Probenentnahme sicherzustellen. Dies kann z. B. auch durch Videoüberwachung erfolgen.

2.5 Verzicht der Validierung von Antigen-Schnelltests

Mittlerweile führt die EU analog der Prozesse in der Schweiz eine Prüfung einer unabhängigen Validierung von Antigen-Schnelltests durch. Zukünftig werden Antigen-Schnelltests nicht mehr vom BAG validiert; nach einer Übergangsphase von acht Wochen werden einzig die in der EU gelisteten Schnelltests in der Schweiz zur ambulanten Testung erlaubt sein. Für Selbsttests führt das BAG lediglich eine Konformitätsprüfung durch (u.a. Gebrauchsanweisung in Italienisch, Französisch und Deutsch).

2.6 Übernahme der Kosten von Antikörpertests bei stark immunsupprimierten Personen

Neu sollen gemäss den Empfehlungen der Eidgenössischen Kommission für Impffragen (EKIF) Antikörpertests bei stark immunsupprimierten Personen (z.B. während einer Chemotherapie) vier Wochen nach der zweiten Impfung übernommen werden. Für diese eng umschriebene und unter ärztlicher Behandlung stehende Gruppe von Personen gibt es mittlerweile Daten, die belegen, dass eine dritte Impfdosis nach einer unzureichenden Bildung von Antikörpern vorteilhaft ist.

3. Finanzierung

Die Kosten der Testung für symptomatische Personen und Kontakte von bestätigten Fällen sowie auch die repetitive Testung werden unverändert vom Bund übernommen. Die Anschubfinanzierung für die repetitive Testung steht weiterhin zur Verfügung. Neu übernimmt der Bund für Personen ohne Symptome und ohne Kontakt zu bestätigten Fällen, die nicht geimpft werden können (insbesondere auch Kindern unter 12 Jahren), die Kosten für die individuelle Teilnahme an gepoolten PCR-Tests. Im Gegensatz zu den Abrechnungen der Pooltests bei repetitiven Testungen würden diese individuellen Teilnahmen an Speichel-PCR-Pooltests einzeln direkt über die Versicherer vom Bund vergütet. Abrechnungstechnisch stellt dies für diese Testart ein einheitliches schweizweites System sicher und ist kein zusätzlicher Aufwand für die Kantone. Die Finanzierung der präventiven Einzeltests «auf Wunsch» für Personen, die geimpft werden können, wird für am 30. September 2021 eingestellt. Wer ein Testzertifikat erhalten möchte, muss den PCR- oder Antigen-Schnelltest ab dem 1. Oktober 2021 selbst bezahlen.

4. Konsultationsverfahren

Nach Absprache mit der KdK und der GDK werden seit April 2021 die Konsultationsunterlagen direkt an die Kantonsregierungen gerichtet. Die GDK, VDK und EDK werden ebenfalls angesprochen. Das EDI führt die Konsultation der Kantone zwecks systematischer Auswertung mittels Onlinetool durch. Eine grosse Mehrheit der Kantone hatte dieses bei den letzten Konsultationen erfolgreich genutzt und die Auswertung konnte dadurch massiv erleichtert werden. Damit die Stellungnahmen in die Auswertung zuhanden des Bundesrates einfließen, müssen sie zwingend im Onlinetool erfasst werden. Sämtliche Schreiben der Kantone werden dem Bundesrat weitergeleitet. Es handelt sich beim Anhörungsverfahren gemäss Art. 6 des EpG nicht um eine ordentliche Vernehmlassung. Das Vorgehen und die Fristen weichen deshalb von einem ordentlichen Vernehmlassungsverfahren ab.

5. Weiteres Vorgehen

Der Bundesrat beabsichtigt, die vorliegend in Konsultation gesandten Änderungen anlässlich seiner Sitzung vom 25. August 2021 zu verabschieden. Dies ist auch der Grund für die kurze Konsultationsfrist. Das Inkrafttreten der Verordnung ist für den 01. September 2021 vorgesehen.

6. Fragen an die Kantone

- Sind die Kantone mit der vorgeschlagenen Änderung der Covid-19-Verordnung 3 zur Anpassung der Testungen prinzipiell einverstanden?
- Sind die Kantone mit der Weiterführung der Finanzierung von repetitiven Tests in den Schulen und in Betrieben einverstanden?
- Sind die Kantone mit der Befristung der Finanzierung von Antigentests als präventive Einzeltests bis 30. September 2021 einverstanden? Präventive Einzeltests für Personen, die sich nicht impfen lassen können, inklusive der Tests für Kinder unter 12 Jahren, würden weiterhin vergütet werden.
- Sind die Kantone damit einverstanden, dass der Bund die Kosten für den Bezug von maximal 5 Selbsttests pro 30 Tage für nicht geimpfte und nicht genesene Personen vom Bund bis am 30. September 2021 befristet?
- Sind die Kantone damit einverstanden, dass neu allen Personen unabhängig vom Grund eine individuelle Teilnahme an Speichel-PCR-Pooltests ermöglicht werden soll? Für Personen, die sich nicht impfen lassen können, insbesondere für Kinder unter 12 Jahren, sollen

diese Tests vom Bund übernommen werden. Personen, die sich impfen lassen können, sollen diese Tests selbst zahlen, insofern keine epidemiologische Indikation zur Testung besteht.

- Sind die Kantone damit einverstanden, dass der Bund einen Dienstleister beauftragt, welcher die Koordination der Logistik und Organisation für Proben, Pooling und Zertifikate für die individuelle Teilnahme an Speichel-PCR-Pooltests schweizweit übernimmt?
- Sind Kantone interessiert, dass diese Dienstleistung von Kantonen, die keine eigene Organisation von Pooltests zur Verfügung haben, eine Infrastruktur für Pooltests u.a. für Ausbruchstestungen zur Verfügung stellt, welche über die bestehenden Leistungserbringer (Apotheken, Testzentren, Arztpraxen etc.) abgewickelt werden können?
- Sind die Kantone einverstanden, dass die Voraussetzungen zur Fernidentifikation für Speicheltests (für Einzeltests und gepoolte Tests) in der Covid-Verordnung 3 explizit geregelt werden?
- Sind die Kantone einverstanden, dass in der Schweiz nach einer Übergangsphase von acht Wochen einzig die in der EU für ein COVID-Zertifikat anerkannten Antigen-Schnelltests zur ambulanten Testung ausserhalb von bewilligten Laboratorien erlaubt sein werden?
- Sind die Kantone einverstanden, dass die Kosten von Antikörpertests bei stark immunsupprimierten Personen (z.B. während einer Chemotherapie) nach der zweiten Impfung übernommen werden?

Beilage

Covid-19-Verordnung 3, Änderung vom 11. August 2021
BAG / 11. August 2021